

ZH_OBERGERICHT SB130519 vom 24. Oktober 2014

ZH Obergericht, 2014-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130519

FR: ZH_OBERGERICHT SB130519 du 24 octobre 2014

IT: ZH_OBERGERICHT SB130519 del 24 ottobre 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung - Einzelgericht, vom 16. Oktober 2013 wurde der Beschuldigte wegen versuchten Betrugs sowie in Umlaufsetzens von falschem Geld schuldig gesprochen und mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 12 Monaten bestraft, unter Ansetzung einer Probezeit von vier Jahren (Urk. 50). Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte am 22. Oktober 2013 Berufung an und reichte am 5. Dezember 2013 die Berufungserklärung ein (Urk. 44 und 51). Er focht das erstinstanzliche Urteil vollumfänglich an und beantragte einen Freispruch von allen Anschuldigungen mit Zusprechung einer angemessenen Entschädigung und Genugtuung sowie die Kostentragung durch den Staat. Die Staatsanwaltschaft verzichtete auf Berufung und Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 54). Mit Präsidialverfügung vom 21. Januar 2014 wurde mit Einverständnis der Parteien die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet und dem Beschuldigten Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 59). Die Berufungsbegründung erfolgte innert erstreckter Frist mit Eingabe vom 4. März 2014 (Urk. 62). Der Staatsanwaltschaft wurde mit Präsidialverfügung vom 10. März 2014 davon Kenntnis gegeben und Frist zur Berufungsantwort angesetzt (Urk. 64), welche fristgemäss mit Eingabe vom 20. März 2014 einging (Urk. 66). Mit Präsidialverfügung wurde die Berufungsantwort dem Beschuldigten übermittelt und ihm Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (Urk. 67). Mit Schreiben vom 2. Juni 2014 ging diese ein und wurde der Staatsanwaltschaft mit Präsidialverfügung vom 6. Juni 2014 zur freigestellten Stellungnahme zugestellt (Urk. 69 und 71). Die Duplik der Staatsanwaltschaft erfolgte mit Schreiben vom

- 5 - 17. Juni 2014 und wurde alsdann dem Beschuldigten zur Kenntnis gebracht (Urk. 73 und 74). Damit ist das vorliegende Berufungsverfahren spruchreif.

E. 2

Der Beschuldigte bestreitet nicht, an besagtem Nachmittag kurz vor Schalterschliessung zusammen mit C. _____ in der B. _____-Filiale D. _____-Strasse in Zürich erschienen zu sein und dort US-Dollar, welche ihm zuvor von E. _____ übergeben worden waren, in Euro zu wechseln. Hingegen stellt er sich auf den Standpunkt, der B. _____ nur 890 US-Dollar Noten bzw. nur USD 89'000 übergeben zu haben. Die B. _____ habe später der Polizei 900 gefälschte US-Dollar Noten übergeben (USD 90'000), weshalb diese nicht identisch mit den 890 US-Dollar Noten seien, welche er übergeben habe.

E. 3

Es ist daher im Folgenden zu prüfen, ob einerseits die durch C. _____ für den Beschuldigten am Bankschalter übergebenen US-Dollar Noten identisch mit dem durch die Kantonspolizei

sichergestellten Falschgeld sind, und anderer-

- 9 - seits der Beschuldigte aufgrund der Umstände, die zum Vorfall am 26. Juni 2009 führten, wusste oder zumindest in Kauf nehmen musste, dass es sich bei den von E._____ übergebenen US-Dollar Noten um Falschgeld handeln könnte. Die Vorinstanz hat die relevanten Aussagen der im Rahmen des Verfahrens einvernommenen Personen umfassend dargestellt und gewürdigt sowie die all- gemeinen Regeln der Beweiswürdigung zutreffend dargelegt, weshalb zur Ver- meidung von Wiederholungen auf die erstinstanzlichen Ausführungen verwiesen werden kann (Urk. 50 S. 11–23; Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausfüh- rungen haben deshalb lediglich zusammenfassenden und teilweise ergänzenden Charakter. Zur Verwertbarkeit der Zeugenaussagen von F._____ und G._____ ist mit der Vorinstanz davon auszugehen, dass diese aufgrund von Art. 448 Abs. 2 StPO ihre Gültigkeit behalten. An der Einvernahme konnte zudem der Verteidiger des Beschuldigten teilnehmen und machte auch vom Recht auf Stellung von Ergän- zungsfragen Gebrauch, weshalb das rechtliche Gehör des Beschuldigten nicht verletzt wurde. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, kann hingegen nur die Einvernahme von K._____ vom 28. Oktober 2009 verwendet werden, da an den weiteren Einvernahmen weder der Beschuldigte noch sein Verteidiger anwesend waren und aus den Akten nicht ersichtlich ist, ob vor der Konfrontationseinver- nahme Einsicht in die Einvernahmen von K._____ gewährt worden war.

E. 4

Beim Aussageverhalten des Beschuldigten fällt auf, dass er seine Ver- sion immer wieder anpasste. Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernah- me vom 27. Juni 2009 führte er noch aus, ein Chauffeur habe ihm das Geld aus Moldawien gebracht und er habe diesem USD 1'000 für dessen Dienste bezahlt (Akten Bundesanwaltschaft, Urk. 140014). Diese Aussage widerrief er zwar spä- ter, sagte aber auch danach nicht konstant und nachvollziehbar aus. So führte er anlässlich der Einvernahme vom 13. Juli 2009 aus, E._____ habe ihm bei der Geldübergabe am 26. Juni 2009 eröffnet, nur USD 89'000 dabei zu haben (Akten Bundesanwaltschaft, Urk. 140035). In seiner Einvernahme vom 4. Juli 2012 mein- te er hingegen, er habe E._____ als Gegenleistung für die Geldübergabe am 26. Juni 2009 USD 1'000 übergeben (Urk. 3 S. 17). Nachdem der Beschuldigte

- 10 - am 13. Juli 2009 ausführte, lediglich einen kurzen Blick auf das Geld geworfen zu haben, da die Bank das Geld ohnehin zählen würde (Akten Bundesanwaltschaft, Urk. 140035), machte er anlässlich der Einvernahme vom 29. September 2009 geltend, auf neun Noten Markierungen angebracht zu haben (Akten Bundesan- waltschaft, Urk. 140134). Widersprüchlich ist auch, zu welchem Zeitpunkt der Be- schuldigte erfahren haben will, dass E._____ nur USD 89'000 mitbrachte. Anläss- lich der Einvernahme vom 29. Oktober 2009 wurde er mit seinen früheren Aussa- gen konfrontiert, wonach ihm anlässlich der Geldübergabe von E._____ mitgeteilt wurde, dass dieser nur USD 89'000 dabei hatte, und musste diese als nicht kor- rekt bezeichnen, da er bereits am Abend zuvor von K._____ per SMS darüber in- formiert worden war (Akten Bundesanwaltschaft, Urk. 140148). K._____ selbst führte dazu aus, dass er von E._____ am Abend des 25. Ju- ni 2009 erfahren habe, dass USD 90'000 auf die Bank einbezahlt würden, was er dem Beschuldigten per SMS weitergeleitet habe. Erst zwei Tage nach der Geld- übergabe habe er von E._____ erfahren, dass es nur USD 89'000 gewesen sei- en, wobei E._____ dafür keinen Grund angegeben habe. Eine dementsprechende Information beim Eintreffen von E._____ könne er nicht bestätigen und er selbst habe das Geld auch nicht gesehen (Akten Bundesanwaltschaft, Urk.

140154). Der Zeuge F._____ führte anlässlich der Einvernahme vom 14. September 2009 aus, C._____ habe die USD ohne zu zählen bündelweise übergeben. Er selbst habe daraufhin das Geld genommen und sei damit ins Back Office zur Zählmaschine für USD gegangen. Er habe jede Note einzeln durch die Maschine gelassen, doch die Maschine habe alles Geld nicht erkannt, sondern die Summe Null angezeigt, was bedeute, dass alle Noten falsch gewesen seien. Die Maschine habe aber immer automatisch nach hundert Noten angehalten. Insgesamt habe sie total neun Mal angehalten, was einen Gesamtbetrag von USD 90'000 à 100er Noten ergebe. Er habe dann den Zeugen G._____ über das Falschgeld informiert, worauf dieser den Sicherheitsdienst benachrichtigt habe. Dann sei er zum Schalter zurückgekehrt (Akten Bundesanwaltschaft, Urk. 130028; 130030 und 130032).

- 11 - Der Zeuge G._____ bestätigte die Aussagen des Zeugen F._____ betreffend das Informieren des Sicherheitsdienstes. Er sei im Back Office geblieben und habe die USD 90'000 ein zweites Mal mit einer Spindelmaschine gezählt. Als die Polizei mit dem Sicherheitsdienst eingetroffen sei, habe er die USD 90'000 an Herrn L._____ vom Sicherheitsdienst übergeben (Akten Bundesanwaltschaft, Urk. 130029). Beide Zeugen bestätigten auf Nachfrage des Verteidigers, dass das Geld, welches C._____ am Schalter abgegeben habe, das gleiche Geld sei, welches dem Sicherheitsdienst übergeben worden sei. Auf dem Tisch bei der Zählmaschine sei kein anderes Geld gelegen. Der Zeuge G._____ ergänzte, dass er aufgrund der tiefen USD-Limite, welche sie in der Filiale aufbewahren dürfen, ausschliessen könne, dass andere USD Noten an den Sicherheitsbeamten ausgehändigt worden seien (Akten Bundesanwaltschaft, Urk. 130035). Die Zeugin H._____ wurde am 15. August 2012 befragt und führte aus, dass C._____ ihr den Betrag von USD 90'000 genannt habe, worauf sie das Geld bereits nach Entgegennahme am Schalter durch eine Zählmaschine gelassen habe. Diese Geldmaschine habe nicht das Geld im Wert, sondern bloss in der Stückelung gezählt. Daraufhin habe sie den Zeugen F._____ gerufen (Urk. 5/1 S. 3 und 8). Am 15. August 2012 wurde sodann auch der Polizeifunktionär I._____ als Zeuge befragt. Er führte aus, sich nicht mehr erinnern zu können, in welcher Stückelung das Geld übergeben worden sei, sie hätten es vor Ort nicht gezählt. Auf Nachfrage erklärte er, dass der Rapport, in welchem erwähnt werde, dass USD 90'000 in neun Bündel an 100-Einhundert-Dollar-Noten sichergestellt worden seien, wahrheitsgemäss verfasst worden sei (Urk. 4/1 S. 3 f.). Die Zeugen F._____ und G._____ wurden in relativ kurzer Zeitdistanz zum Vorfall befragt. Sie sagten detailliert und chronologisch korrekt aus, ohne sich in Widersprüche zu verstricken. Alle Zeugen wiesen darauf hin, wenn sie sich nicht mehr erinnern oder zu einem Vorgang nicht aussagen konnten. Die Zeugen F._____, G._____ und H._____ machten unabhängig voneinander geltend, dass es sich beim vom Beschuldigten durch C._____ übergebenen Betrag um USD 90'000 gehandelt habe. Die Zeugen waren sich auch darüber einig, dass es sich

- 12 - bei den abgegebenen und als Fälschung erkannten USD 90'000 um dieselben US-Dollar-Noten handelte, die von der Kantonspolizei sichergestellt wurden. Es sind sodann entgegen der Ansicht der Verteidigung keine Gründe ersichtlich, weshalb die Zeugen den Beschuldigten mit falschen Aussagen belasten sollten.

E. 5

Der Sachverhalt ist somit betreffend die Identität der vom Beschuldigten durch C._____ übergebenen USD 90'000 mit den von der Kantonspolizei sichergestellten Falsifikaten erstellt.

E. 6

Der von der Verteidigung gestellte Beweisantrag betreffend die Edition von internen Regelungen der B. _____ ist vor diesem Hintergrund abzuweisen. Selbst wenn interne Regelungen verletzt worden sein sollten, so ändert dies nichts daran, dass gefälschte USD 90'000 an die B. _____ ausgehändigt wurden. Wie die B. _____ mit Schreiben vom 3. September 2009 selbst ausführte, wurde die Filiale an der D. _____-Strasse nicht videoüberwacht, weshalb die Zähl- und Prüfvorgänge auch nicht durch Videoüberwachung registriert werden konnten (Akten Bundesanwaltschaft, Urk. 110141).

E. 7

Wie die Vorinstanz zu Recht erkannte, sind sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht die Voraussetzungen des bedingten Strafvollzugs gemäss Art. 42 Abs. 1 StGB erfüllt. Die Freiheitsstrafe von 12 Monaten ist somit unter Berücksichtigung des Verschuldens des Beschuldigten sowie seiner Legal- prognose bedingt auszusprechen. Den verbleibenden Bedenken Rechnung tragend, ist eine Probezeit von vier Jahren festzusetzen. Zur Begründung kann auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 50 S. 42 f.).

- 16 - V. Beschlagnahme Güter und Einziehung Den zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zur Beschlagnahme und Einziehung kann vollumfänglich gefolgt werden (Urk. 50 S. 43 f.). Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich vom 29. November 2012 (Urk. 13/5) beschlagnahmten 900 Einhundert-US-Dollarnoten, welche gemäss Bericht der Bundeskriminalpolizei von der Zentralstelle Falschgeld eindeutig als Falsifikate erkannt wurden, sind gemäss Art. 69 StGB einzuziehen und dem Bundesamt für Polizei fedpol (Kommissariat Falschgeld) zur gutscheinenden Verwendung zu übergeben. VI. Kostenfolgen Beim vorliegenden Ausgang des Verfahrens ist das erstinstanzliche Kostendispositiv zu bestätigen. Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt mit seinen Anträgen vollumfänglich.

Dementsprechend sind ihm die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten bleibt. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.